

VERORDNUNG (EG) Nr. 1514/1999 DER KOMMISSION**vom 9. Juli 1999****zur Festsetzung des den Erzeugern für getrocknete Pflaumen zu zahlenden Mindestpreises und der Produktionsbeihilfe für Trockenpflaumen für das Wirtschaftsjahr 1999/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2199/97 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 504/97 der Kommission vom 19. März 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates über die Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 702/1999 ⁽⁴⁾, sind die Daten der Wirtschaftsjahre festgesetzt.
- (2) Die Kriterien für die Bestimmung des Mindestpreises und der Produktionsbeihilfe sind in Artikel 3 bzw. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 festgelegt.
- (3) Die Erzeugnisse, für die der Mindestpreis und die Produktionsbeihilfe festgesetzt werden, sind in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 464/1999 der Kommission vom 3. März 1999 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates hinsichtlich der Beihilferegelung für Trockenpflaumen ⁽⁵⁾ definiert.

Die Merkmale, denen die Erzeugnisse entsprechen müssen, sind in Artikel 2 der genannten Verordnung festgelegt. Es sind jetzt der Mindestpreis und die Produktionsbeihilfe festzusetzen, die im Wirtschaftsjahr 1999/2000 angewendet werden.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 gilt folgendes:

- a) Der Mindestpreis gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 wird für getrocknete Ente-Pflaumen auf 193,523 EUR je 100 kg netto, ab Erzeuger, festgesetzt.
- b) Die Produktionsbeihilfe gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 wird für Trockenpflaumen auf 79,976 EUR je 100 kg netto festgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29.⁽²⁾ ABl. L 303 vom 6.11.1997, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 78 vom 20.3.1997, S. 14.⁽⁴⁾ ABl. L 89 vom 1.4.1999, S. 26.⁽⁵⁾ ABl. L 56 vom 4.3.1999, S. 8.